

Transportbedingungen

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Die kompletten ADSp können Sie sich auch hier im Downloadbereich anschauen.

Nachfolgend finden Sie hier eine kurze Zusammenstellung aller wichtigen Bedingungen für den Transport von Stückgütern im VTL Netzwerk.



Inhalt

Allgemeine Hinweise zu Aufträgen/Sendungsanmeldungen	2
Sendungs-/Packstückmaße	3
Sendungs-/Packstückmaße bei Beschaffungsaufträgen	3
Langgut (Sendungen über 2,40 m Länge)	3
Volumige und sperrige Sendungen	4
Verpackungsvorschrift	4
Fässer und Kanister	5
Gefahrgut (ADR)	5
Servicearten / Laufzeiten	7
Zustellversuche / Nachträgliche Verfügung	7
Standzeiten	8
Zusätzliche Regelungen für die Zustellung bei Privatempfängern	8
Retouren	9

Allgemeine Hinweise zu Aufträgen/Sendungsanmeldungen

Notwendige Angaben/Vorgaben sind:

- Länge / Breite / Höhe der Packstücke sowie das Gewicht und Wareninhalt
- Eine Dispositionszeit von mind. 4 Stunden ist notwendig
- Abholungen/Beschaffungsaufträge außerhalb unseres Gebietes müssen am Vortag angemeldet werden bis 16 Uhr.
- Sendungsanmeldung zur Abholung am gleichen Tag innerhalb unseres Gebietes sollten bis 11 Uhr angemeldet werden.

Für Sendungserfassung, sowie Sendungsverfolgung stellen wir unseren Kunden ein kostenloses Online Tool zur Verfügung (WEB-Order/WEB Tracing).

Sendungs-/Packstückmaße

Die Maße einer Sendung bzw. einzelner Packstücke einer Sendung sind wie folgt eingeschränkt:

- max. 7 EURO-Stellplätze, 15 m³ oder 3.500 kg (bzw. 5.000 kg tatsächliches Gewicht nach Absprache)
- max. Länge 6,00 Meter (länger als 2,40 m siehe Langgutregelung)
- max. Breite 2,40 Meter
- max. Höhe 2,40 Meter
- max. Gewicht 1.500 kg (bei Hebebühnenzustellung 1.250 kg) je Packstück
- Alle Packstücke müssen rückwärtig entladbar und mit Standard-Umschlag-Equipment sicher zu bewegen sein.

Sendungs-/Packstückmaße bei Beschaffungsaufträgen

- max. 4 EURO-Stellplätze pro Versender
- Gewichtsbeschränkung < 1,20 m x 1,20 m = max. 1500Kg/Packstück
- Gewichtsbeschränkung > 1,20 m x 1,20 m = max. 1500Kg/Sendung
- Abholung am folgenden Arbeitstag

Langgut (Sendungen über 2,40 m Länge)

- Langgüter sind Packstücke mit mehr als 2,40 m bis 6,00 m Länge.
- Je Packstück darf ein Gewicht von 1.000 kg nicht überschritten werden.
- Nicht handelbare Sdg. können u. U. die Entladung stoppen und sie verhindern. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Je Sendung dürfen max. 5 einzelne Packstücke länger als 2,40 m und max. 1.000 kg pro Packstück eingespeist werden.
- Jedes Langgutpackstück muss mit Länge, Breite, Höhe angemeldet werden. Nur dann sind Umschlag, Weiterleitung und Zustellung möglich.

Langgüter werden in der Regel mit der doppelten Fracht abgerechnet.

Volumige und sperrige Sendungen

Volumig und/oder sperrig sind Sendungen, deren tatsächliches Gewicht geringer als 150 kg/m³ misst.

Dies gilt für jedes einzelne Packstück einer Sendung.

Die Anwendung ist wie folgt: Tatsächliches Volumen in m³ x 150 kg = frachtpflichtiges Gewicht.

Ausgenommen sind Europaletten und Gitterboxpaletten sowie andere Packstücke, mit EURO-Maß (0,80 m x 1,20 m). Nur bei Überschreiten des EURO-Maßes wird für Euro-flach- und Gitterboxpaletten das Volumen angegeben.

Dies betrifft Paletten, Gitterboxen und unterfahrbare Packstücke, wenn diese eine Seitenlänge der Grundfläche 1,20 m überschreiten oder größer als ein EURO-Stellplatz (1,00 m²) sind. (Diese werden mit min. frachtpflichtigem Gewicht von 225 KG abgerechnet.)

Verpackungsvorschrift

Grundsätzlich müssen alle Waren so verpackt sein, dass sie auch bei nicht formschlüssiger Beladung, bei einer Vollbremsung des LKW nicht verrutscht/umkippt bzw. immer noch im Verbund mit dem Ladehilfsmittel (Palette) ist.

Das Auftrags-/Versanddepot darf Packstücke, die erkennbar für eine Sammelgutbeförderung mit mehreren Umschlagsbewegungen nicht beanspruchungsgerecht verpackt sind, nicht in das System einspeisen. Auf beanspruchungsgerechte Verpackung ist insbesondere bei Packstücken zu achten, die übergepackt auf Euro-Flachpaletten verladen werden und dabei die Maße 0,80 m x 1,20 m überschreiten, bei erkennbar zerbrechlichen Gütern, bei Langgütern und bei sperrigen Packstücken.

Erkennbar nicht beanspruchungsgerecht verpackte Packstücke werden nicht nachträglich weitergeleitet, sondern angehalten, nachverpackt, sofern das mit zumutbarem Aufwand (Kostenaufwand € 25,00 je Packstück).

Ist die Nachverpackung mit zumutbarem (Kosten-)Aufwand nicht möglich, wird das Packstück wegen eines Beförderungshindernisses angehalten und das Auftragsdepot/Kunde um Weisung ersucht, wie verfahren werden soll.

Packstücke mit einem Realgewicht oder frachtpflichtigem Gewicht von mehr als 50 KG müssen sendungsbezogen auf einem stabilen, staplertauglichen Ladungsträger versendet werden (feste Folienwicklung oder Bänderung, Ladeeinheitensicherung gem. VDI 2700).

Nicht belastbare Packstücke müssen mit einem selbstklebenden Palettenhütchen mit der Aufschrift "nicht stapeln" versehen werden. Die Palettenhütchen müssen die Mindestmaße Länge 200mm x Breite 200mm x Höhe 220 mm haben. Die Abmessungen des Palettenhütchen werden bei der Berechnung des Frachtpflichtigen Gewichts nicht berücksichtigt.

Sendungen, die nicht nach dieser Richtlinie verpackt sind, werden kostenpflichtig nachgesichert. Alle eventuell entstehenden zusätzlichen Kosten: Sonderfahrten, Folgekosten bei Unfällen etc. werden an den Kunden/Auftraggeber weiterbelastet.

Fässer und Kanister

Fässer und Kanister werden unabhängig vom Inhalt ausschließlich auf Ladehilfsmitteln (z. B. Paletten) und nicht lose auf dem Boden verladen.

Fässer mit einem Gewicht von mehr als 50 kg, werden darüber hinaus sendungsbezogen auf Paletten gesichert (feste Folienwicklung oder Bänderung, Ladeeinheitensicherung gem. VDI 2700).

Gefahrgut (ADR)

Es dürfen nur Gefahrgüter transportiert werden, die gemäß § 3 GGVSEB zur Beförderung zugelassen sind. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der einzelnen Gefahrgutklassen und Hinweise bezüglich der Ausschlüsse. Alle ausgeschlossenen Güter betreffen Haupt- und Nebengefahr.

Klasse 1 **Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff**

Vom Transport generell ausgeschlossen.

Weiterhin sind Stoffe und Gegenstände die dem Kriegswaffenkontrollgesetz, dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz unterliegen vom Transport ausgeschlossen.

Klasse 2 **Gase**

ausgenommen Klasse 2.3 und Klassifizierungscode T, TF, TC, TO, TFC und TOC, außer Druckgaspackungen

Klasse 3 **Entzündbare flüssige Stoffe**

ausgenommen Klassifizierungscode D und DT sowie die UN 1204, 2059, 3064, 3256, 3343 und 3357

Klasse 4.1 **Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und explosive feste Stoffe**

ausgenommen Klassifizierungscodes SR2, D und DT

Klasse 4.2 **Selbstentzündliche Stoffe**

ausgenommen UN 2447, 3254 und ausgenommen Verpackungsgruppe I

Klasse 4.3 **Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln**

und ausgenommen Verpackungsgruppe I

Klasse 5.1 **Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe**

Klasse 5.2 **Organische Peroxide**

Temperatur geführte Stoffe (Klassifizierungscode P2) sind ausgenommen

Klasse 6.1 **Giftige Stoffe**

ausgenommen Verpackungsgruppe I

Klasse 6.2 **Ansteckungsgefährliche Güter**

vom Transport generell ausgeschlossen

Klasse 7 **Radioaktive Stoffe**

vom Transport generell ausgeschlossen mit Ausnahme der UN-Nummern 2908 bis 2911

Klasse 8 **Ätzende Stoffe**

ausgenommen UN1052, UN1786 und UN1790

Klasse 9 **Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände**

ausgenommen Klassifizierungscodes M9 u. M10 sowie UN 2212, 2315, 2590, 3151, 3152, 3245, 3257, 3258 und 3359

Alle Packstücke einer Gefahrgutsendung müssen ordnungsgemäß und äußerlich sichtbar mit dem jeweiligen Gefahrzettel mit UN-Nummer gekennzeichnet sein.

Bei fehlerhaften, unklaren oder unvollständigen Angaben oder Kennzeichnungen besteht kein Anspruch auf termingerechte Weiterleitung im HUB. Eine taggleiche Weiterverladung und damit verbundene Laufzeit ist nicht verpflichtend.

Servicearten / Laufzeiten

Serviceart	Regel-Laufzeit	Besonderheit / Bemerkung
STD	24 - 48 Stunden	Es besteht keine Verpflichtung, wir sprechen hier über eine Regellaufzeit. Inselzustellungen sind hiervon ausgenommen.
OV	Zustellung am nächsten Arbeitstag	Bitte vorab klären ob Zustellung im OV möglich (nicht in allen PLZ Gebieten möglich)
OV 12	Zustellung am nächsten Arbeitstag bis 12 Uhr	Bitte vorab klären, ob Service im PLZ Gebiet möglich ist.
STD FIX / Fixtermin	Zustellung am vorgegebenen Tag	Regellaufzeit Standard beachten

Beschaffungen sind mit diesen Servicearten auch möglich müssen jedoch am Vortag der Abholung bis 16.30 Uhr angemeldet werden.

Zustellversuche / Nachträgliche Verfügung

Bei vergeblichen Zustellversuchen außerhalb der Warenannahme- und Geschäftszeiten oder bei Zeitmangel erfolgt am Folgetag kostenlos, automatisch und ohne Verfügung des eine weitere Zustellung.

Die 2. Zustellung ist kostenpflichtig, wenn

- die Empfängeranschrift auf den Auslieferungspapieren grob falsch ist;
- eine Annahmeverweigerung der Sendung vorliegt, z. B. Falschlieferung, Schaden;
- ein Terminavis mit dem Kunden vereinbart ist, trotzdem zum avisierten Zeitpunkt der Kunde nicht angetroffen wird. Es gilt jedoch eine Wartezeit von 15 Minuten.
- bei einem vorgegebenen Fahreravis der Empfänger am Zustelltag nicht erreicht werden kann, oder ein vom Zustelltag abweichender Termin vereinbart wird

- an so genannten „Brückentagen“, z. B. an Freitagen nach einem „Donnerstag-Feiertag“, wenn der Empfänger aufgrund des vorangegangenen Feiertages geschlossen hat und die Zustellung aus diesem Grund nicht erfolgen kann. Die Beweislast liegt beim Auftraggeber.
- Die Beweislast, dass der Empfänger zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen hat, liegt beim Kunden.
- bei außergewöhnlichen Ereignissen beim Empfänger (Betriebsversammlung, Inventur, etc.).
- eine zweite Zustellung aufgrund zu langer Wartezeiten (>30 Min.) erforderlich wird.
- ein Empfänger während seiner üblichen Öffnungs-/Warenannahmezeiten nicht angetroffen wird.
- ein Privat-Empfänger nicht angetroffen wird und vom Kunden keine vorherige Avisierung gefordert wurde.
- Eine Zustellung Witterungsbedingt/Verkehrsbedingt nicht möglich ist. Die Nachweispflicht liegt beim Empfangsdepot.

Standzeiten

Ist bei der Zustellung/Abholung eine erhebliche Wartezeit (> 30 Min.) zu erwarten, wird der Kunde umgehend telefonisch informiert. Kann die zeitnahe Zustellung/Abholung (innerhalb 30 Min.) nicht erreicht werden, kann das entsprechende Depot den Lkw abziehen, oder entsprechend abgesprochen eine Berechnung der Standzeiten vollziehen. Das A/VDepot organisiert ggfs. einen genauen Termin für die zweite Zustellung/Abholung.

Stand- und Wartezeiten von mehr als 30 Minuten können mit 25,00 € je angefangene 30 Minuten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Regelungen für die Zustellung bei Privatempfängern

Grundsätzlich erfolgt die Zustellung hinter die erste verschließbare Tür, die ebenerdig zu erreichen ist, ohne Zuschlag.

Abpacken und Vertragen

Abpacken und Vertragen von Sdg. erfolgt ausschließlich auf Anfrage und nach Absprache mit dem entsprechenden Depot. Je Etage und Packstück werden EUR 8,50 verrechnet. Das max. Gewicht für abzutragende Packstücke beträgt 25 kg.

Zustellung mit zweiter Person

Eine Zustellung mit einer zweiten Person erfolgt ausschließlich auf Anfrage und nach Absprache mit dem Depot. Die Kosten werden bilateral vereinbart.

Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsmaterial

Auf Vorgabe des Depots wird Verpackungsmaterial zurückgenommen und im Empfangs Depot entsorgt. Hierfür wird je Sdg. EUR 8,50 verrechnet.

Ausgeschlossene Leistungen

Der Aufbau sowie die Inbetriebnahme von Gegenständen oder Geräten ist ausgeschlossen.

Retouren

Retouren sind kostenpflichtig für Sendungen, die

- a) das Empfangsdepot nicht verlassen haben und zum Depot direkt zurückgeführt werden müssen;
- b) Annahme verweigert wurden und zum Depot zurückgeführt werden müssen.